

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Wanzleben - Börde (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 10.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Wanzleben - Börde erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für die im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde veranstalteten entgeltlichen Vergnügungen, die an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (siehe Abs. 3) stattfinden, erhoben.
- (2) Dazu zählen insbesondere:
 1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
 - a) mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte/Warenspielgeräte) in Räumen von Gaststätten, Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, soweit die Benutzung des Spielgerätes ein Entgelt erfordert;
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (siehe Abs. 3) und die Benutzung ein Entgelt erfordert;
 2. das Halten von elektronisch multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung und an anderen Aufstellorten, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert;
 3. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen, sowie ähnlichen Einrichtungen;
 5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten;

6. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
 7. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, freigegeben worden sind;
 8. Hunderennen, Catcher, Ringkampfveranstaltungen, Boxveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Vorführungen und Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte sind Räumlichkeiten oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Dazu zählen insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung,
 2. Gaststätten oder ähnliche Räumlichkeiten,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und das Wohlfahrtswesen ist, sofern die Veranstaltung diesen Zweck dient.
2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

4. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben.

5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
8. Spielgeräte in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
9. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
10. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit,
 - a) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
 - b) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Dart, Air-Hockey) sofern sie unentgeltlich betrieben werden.
11. Die Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten wird nicht besteuert, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Steuerschuldner im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (4) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2;
 3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (5) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden, sind Gesamtschuldner gemäß § 44 Abgabenordnung.

§ 5 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als Kartensteuer, Steuer nach der Veranstaltungsfläche, Steuer nach der Roheinnahme, Spielgerätesteuer und Pauschsteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, 6 bis 8 (Schaustellung Personen, Tanz, Filme, Hunderennen, Kämpfe etc.) erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer erhoben bei:
 - a) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen);
 - b) nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 6 bis 8 (Schaustellung Personen, Tanz, Filme, Hunderennen, Kämpfe etc.), wenn die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Ausgabe der Eintrittskarten nicht hinreichend überwacht werden können.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) erhoben.
- (6) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) und 2, sowie Vergnügungen, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt anbieten nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, werden pauschal besteuert.

§ 6 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Veranstaltungen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 mit Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 7 Bemessungsgrundlage und weitere Bestimmungen

A. Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer (§ 5 Abs. 2) ist nach dem auf der Karte oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweislich niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt im Sinne von § 7 Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht konkret beziffert oder zu ermitteln, sind sie nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse, an geeigneter für die Besucher leicht sichtbarer Stelle, anzubringen.
- (5) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittspreis erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise für jeden Besucher auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Wanzleben - Börde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie die Höhe des Eintrittspreises oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (7) Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang mit den nicht ausgegebenen Karten aufzubewahren und dem Steueramt auf Verlangen vorzulegen ist.

B. Steuer nach der Veranstaltungsfläche

- (1) Bei der Besteuerung nach § 5 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten.
- (2) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für diese Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des Steuersatzes zugrunde zu legen.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.
- (5) Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Besteuerungsgrundlage nach der Veranstaltungsfläche mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. Dieses ist z. B. dann der Fall, wenn mehrere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche stattfinden oder neben der steuerpflichtigen Veranstaltung in den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Einrichtungen auch nicht steuerpflichtige Veranstaltungen stattfinden.

C. Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der **Roheinnahme** (§ 5 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

D. Spielgerätesteuer

- (1) Bei der **Spielgerätesteu** (§ 5 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse; die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Saldo 2) zuzüglich Röhrenentnahme (Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer. Negative und positive Einspielergebnisse unterschiedlicher Geldspielgeräte dürfen nicht verrechnet werden.

E. Pauschsteuer

- 1) Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 6) und Musikautomaten die Zahl und Art des Spielgerätes.
- 2) Zu der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten zählt auch die entgeltliche Benutzung von Sportspielgeräten wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Dart, Air-Hockey.
- 3) Bemessungsgrundlage bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 (Prostitution), unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen, ist die Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage für jede Prostituierte.

§ 8 Steuersatz

- (1) Bei der **Kartensteuer** beträgt der Steuersatz je Veranstaltungstag
 1. bei Tanzveranstaltungen und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) **10 v. H.**
 2. bei Schönheitstänzen, Table Dance etc. und berufs- oder gewerbsmäßige Vorführungen und Kämpfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 8) **20 v. H.**
 3. bei Filmvorführungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) **30 v. H.**
der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Steuer nach der **Roheinnahme** beträgt der Steuersatz je Veranstaltungstag
 1. bei Filmvorführungen in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 5 Abs. 4) **30 v. H.**
- (3) Bei der Besteuerung nach der **Veranstaltungsfläche** beträgt der Steuersatz
 1. bei der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) **3,00 EUR**
 2. bei Schönheitstänzen, Table Dance etc. und Filmvorführungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 7) **2,50 EUR**
 3. in allen übrigen Fällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8) **1,50 EUR**

pro Veranstaltungstag für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer je angefangenen Tag erhoben.

(4) Die **Spielgerätesteuer** beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung von:

1. unabhängig vom Aufstellort

- | | |
|---|-------------------|
| a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk vom monatlichen Einspielergebnis | 10 v. H. |
| b) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräten | 15,00 EUR |
| c) Musikautomaten | 10,00 EUR |
| d) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden | 500,00 EUR |

2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **50,00 EUR**

3. in Gaststätten und sonstigen Orten bei

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 EUR**

(5) **Steuersatz bei Prostitution**

Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede Prostituierte und pro Veranstaltungstag

3,00 EUR

§ 9

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Spielgeräten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Wanzleben - Börde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des § 9 Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 10

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des

- § 9 Abs. 1 mit dem Beginn der Veranstaltung
- § 9 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes

§ 11

Steuererklärung, Selbsterklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner der steuerpflichtigen Vergnügung (§ 4) hat **innerhalb von 10 Tagen** nach Ablauf der Veranstaltung eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wanzleben - Börde vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben einzureichen.
Die Meldung über die vereinnahmten Eintrittsgelder sowie die Mitteilung über die Durchführung einer Veranstaltung gilt als Steuererklärung.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Vergnügungen im Sinne des § 9 Abs. 3 hat der Steuerschuldner **bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats** eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (3) Der Steuerschuldner hat **bei Spielgeräten**
 - a) **mit Gewinnmöglichkeit** bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum), im Rahmen der Selbsterklärung, die erzielten Einspielergebnisse (gem. § 7 D Abs. 2) aller im Erhebungszeitraum betriebenen Geräte auf den von der Stadt Wanzleben - Börde vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben zu melden. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

Für diese Spielgeräte sind alle Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens die Angaben bis einschließlich der Daten des Kontrollmoduls enthalten, insbesondere: Geräteart, Zulassungsnummer, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Saldo 2.

Die Selbsterklärung ist getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.
 - b) **ohne Gewinnmöglichkeit** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) und 2 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) im Rahmen der Selbsterklärung alle im Erhebungszeitraum betriebenen Geräte auf den von der Stadt Wanzleben - Börde vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben zu melden.
 - c) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten/ Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat oder ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
 - d) Alle Zu- und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bzgl. der Entfernung eines Gerätes gilt der Tag der Beendigung des Haltens, Tag des Anzeigeneingangs.
 - e) Sofern bei einem Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) innerhalb eines Erhebungszeitraumes eine negative Bruttokasse erzielt wird, erfolgt

für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Bruttokassen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

- f) Wird eine Betriebsschließung bedingt durch eine Pandemie behördlich angeordnet und kommt somit der Spielbetrieb vollständig zum Erliegen, wird die Besteuerung der Geräte für den Schließungszeitraum ausgesetzt. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen.
 - g) Die Stadt Wanzleben - Börde kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner die Selbsterklärung abweichend vom festgelegten Meldezeitraum abgibt.
- (4) Die zu entrichtenden Vergnügungssteuer ist von dem Steuerschuldner in der Steuererklärung selbst zu berechnen.
 - (5) Die Steuer setzt die Stadt Wanzleben - Börde durch einen schriftlichen Bescheid fest.
 - (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht rechnerisch und nicht sachlich richtig oder unvollständig ab, kann die Stadt Wanzleben - Börde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 12 Fälligkeit

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum **10. Tag** des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Geldgewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten/Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät ohne Geldgewinnmöglichkeit, gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Unterscheidungen in der Gleichartigkeit der Geräte nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 b) bis d) sowie § 8 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sind hier maßgebend.
- (4) Der Steuerschuldner hat die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 bei der Stadt Wanzleben - Börde spätestens **3 Werktage** vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wanzleben - Börde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Stadt Wanzleben - Börde ermächtigten Mitarbeiter sind berechtigt ohne vorherige Ankündigung, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Mitarbeiter des Steueramtes der Stadt Wanzleben - Börde zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Wanzleben - Börde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Abgabenordnung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 11, 13 und 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wanzleben - Börde nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bottmersdorf vom 13.08.2001
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Domersleben vom 12.09.2001
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Groß Rodensleben vom 10.09.2001
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Hohendodeleben vom 06.09.2001
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Klein Rodensleben vom 23.08.2001
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Seehausen vom 13.12.2001
 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Wanzleben vom 30.08.2001

Stadt Wanzleben - Börde, den 11.11.2022

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -